

Satzung des Einbecker Tennisclub e.V. ETC

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Einbecker Tennisclub e.V. ETC.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Einbeck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit auf Grundlage des Amateurgedankens. Insbesondere sollen auch junge Menschen ihr Leistungsvermögen erproben und verbessern können.

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen,
- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung *Steuerbegünstigte Zwecke*.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Unterorganisationen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform mit dem vorgesehenen Formblatt an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung oder einen Ablehnungsbescheid ohne Begründung in Textform.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über einen anderen Austrittstermin entscheiden.

3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte der Ältestenrat zu einer anderen Auffassung als der Vorstand gelangen, entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein unterhaltenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte nach Maßgabe einer Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen aktives und passives Wahlrecht sowie das Antragsrecht.
3. Die Interessen der Jugendlichen in der Mitgliederversammlung werden durch die Sportwartin/den Sportwart vertreten. Jedoch haben die Jugendlichen das Recht des persönlichen Anhörens durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der vom Vorstand oder dem zuständigen Vorstandsmitglied erlassenen Anordnungen verpflichtet und hat die sportlichen Gesetze des NTV, insbesondere die Spielordnung des NTV, zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat gemäß der gültigen Beitragsordnung die Beiträge und eventuellen Umlagen termingerecht zu entrichten.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.
Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - c) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - d) Erhebung aus dem Amt

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet und durchgeführt. Hält der Vorstand, nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

2. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften des Vereins verhängt, entscheidet der Vorstand, ob diese von den Mannschaften selbst zu tragen sind. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied schuldhaft verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, den Ältestenrat oder die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform/ auf der Homepage des Vereins/ durch Aushang im Vereinsheim/ durch eine Anzeige in der Regionalzeitung *Einbecker Morgenpost*.
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht.
Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 20% der Mitglieder zu stellen.
Die Voraussetzungen nach § 12 lfd.Nr.2 gelten entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Ausnahme siehe § 22 Abs.1.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzenden geleitet.
Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.
Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – wenn nicht anders festgelegt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Dringlichkeitsanträge dürfen keine zusätzlichen Belastungen wie z.B. Beitragserhöhungen oder Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte zum Gegenstand haben. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ebenfalls ausgeschlossen.
11. Das Protokoll (Niederschrift) der Mitgliederversammlung wird nach Unterzeichnung durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder dessen Vertreterin/Vertreter und der Protokollführerin/dem Protokollführer auf der Homepage des Vereins, im internen Bereich, veröffentlicht. Desweiteren kann dieses unmittelbar vor der nächsten Mitgliederversammlung im Versammlungsraum eingesehen werden. Durch diese Vorgehensweise entfällt das Verlesen der Niederschrift während der Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme Jahresbericht des Vorstandes
3. Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung und Änderung der Beitragsordnung
6. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl des Ältestenrates
10. Änderung der Satzung
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
14. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - a) Vorsitzende/1.Vorsitzender
 - b) Finanzwartin/Finanzwart gleichzeitig 2.Vorsitzende/2.Vorsitzender
 - c) Sportwartin/Sportwart
 - d) Schriftführerin/Schriftführer gleichzeitig Pressewartin/Pressewart
 - e) Liegenschaftswartin/Liegenschaftswart
2. Eine Personalunion ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine frühere Wahl als nach drei Jahren wird notwendig, wenn der Vorstand zurücktritt, ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder dem Vorstand das Misstrauen während der Amtszeit durch Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung ausgesprochen wird.
4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die 1.Vorsitzende/den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der 2.Vorsitzenden/dem 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem 1.Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet wird.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Funktion und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die/der 1.Vorsitzende repräsentiert den Verein. Sie/er vertritt den Verein gegenüber Dritten sowie privaten und öffentlichen Institutionen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Vereins – soweit diese nicht anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind. Sie/er leitet die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes und überwacht die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzenden in allen Belangen. In der Funktion als Finanzwartin/Finanzwart ist sie/er verantwortlich für die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Sie/er stellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf. Die Ausgaben im Haushaltsplan dürfen die Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge im Geschäftsjahr nicht überschreiten. Über notwendig werdende weitergehende Ausgaben muss eine Mitgliederversammlung entscheiden. Die Finanzwartin/der Finanzwart legt der ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordnungsgemäße Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor.
3. Die Schriftführerin/der Schriftführer sorgt für das Schriftwesen und führt die Verhandlungsniederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. In seiner Funktion als Pressewart verfasst sie/er Presseberichte und hält Verbindung zu der lokalen Presse.

4. Die Sportwartin/der Sportwart sorgt für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes, die Durchführung von Wettkämpfen/Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften des Vereins.
5. Die Liegenschaftswartin/der Liegenschaftswart hat die Verantwortung für die Außenanlage und das Club-Heim. Sie/er plant, organisiert und koordiniert sämtliche Arbeiten an der Gesamtanlage und ist gleichzeitig Ansprechpartner für den Platzwart. Auch die gesellschaftliche Nutzung des Club-Heims liegt in ihrer/seiner Verantwortung.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.Vorsitzende(n), die/den 2. Vorsitzende(n) und der Schriftführerin/den Schriftführer vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

§ 17 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist die letzte Beschwerdeinstanz des Vereins. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden. Insbesondere kann er bei der Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und bei Ahndungen von Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand aktiv werden.
2. Der Ältestenrat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.** Der Ältestenrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden(m) einberufen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und eine(n) Ersatzprüfer/-in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/-innen überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 20 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Adresse
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, SpielergebnisseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten aus dem System des Vereins entfernt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 14 Tagen mit 7-tägiger Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Der Auflösungsbeschluss bedarf immer einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2014 in Einbeck beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Einbeck, den 22.02.2017

Der Vorstand